

Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. **Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Lauenburg/Elbe ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

001 Wahllokal	Jugendherberge, Am Sportplatz 7	barrierefrei
002 Wahllokal	DANA-Senioreneinrichtungen, Glüsinger Weg 12	barrierefrei
003 Wahllokal	Nachbarschaftstreff „ToM“, Moorring 19 c	barrierefrei
004 Wahllokal	Stadtbetriebe Bauhof, Juliusburger Landstr. 14	barrierefrei
005 Wahllokal	Familienzentrum, Graf-Bernhard-Ring 16	barrierefrei
006 Wahllokal	Jugendzentrum, Reeperbahn 2	barrierefrei
007 Wahllokal	Albinus-Gemeinschaftsschule, Schulstr. 1 (neue Mensa)	barrierefrei
008 Wahllokal	Weingartenschule, Weingarten10	barrierefrei
009 Wahllokal	Albinus-Gemeinschaftsschule, Schulstr. 1 (alte Mensa)	barrierefrei
010 Wahllokal	Kindergarten, Birnenweg	barrierefrei
011 Wahllokal	Elbschiffahrtmuseum, Elbstr. 59	barrierefrei
012 Wahllokal	Alten- und Pflegeheim, Berliner Str. 85	barrierefrei
Briefwahlbezirk	Schloßhauptgebäude, Amtsplatz 6	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.-05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben. Der Briefwahlvorstand der Stadt Lauenburg/Elbe tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Schloßhauptgebäude, Amtsplatz 6, 21481 Lauenburg/Elbe, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, das seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lauenburg/Elbe, den 16.05.2019

Stadt Lauenburg/Elbe
Die Gemeindebehörde

gez. Thiede
Gemeindewahlleiter